wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins
vom 4. April 1853;

2) Aa. die dazu gehörige, im Art. 12. des ebengedachten Vertrags angezogene Uebereinkunft zwischen denselben Staaten
wegen Besteuerung des Rübenzuckers
vom 4. April 1853.

Der zuerst angeführte Vertrag umfaßt zugleich

3) B. den Beitritt zu dem im Art. 41. desselben erwähnten Handels- und Zollvertrage zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem König von Preußen vom 19. Februar 1853 nebst den zu demselben gehörigen Neben-Verträgen und Stipulationen, namentlich:

I. dem Zwischenzolltarif;
II. dem Verzeichnisse der im Zwischenverkehr ausgangsabgabepflichtigen Waarenartikel;
III. dem Zollcartel;
IV. dem Münzcartel.

4) C. der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, und den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung des Vertrags vom 8. Mai 1841
über gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse
vom 4. April 1853;

endlich

5) D. der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten Braunschweig und Oldenburg
wegen gleicher Besteuerung von Wein und Tabak, sowie des gegenseitig freien Verkehrs mit diesen Artikeln und der Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von denselben
vom 4. April 1853,

Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1853, S. 79 flgd.,

welche mit Ausnahme des Vertrags sub 3. B. den Anschluß Oesterreichs betreffend, im Wesentlichen auf den früheren Vereinbarungen beruhen und nur zu folgenden Modificationen geführt haben, die hauptsächlich durch den Beitritt Hannovers und Oldenburgs hervorgerufen wurden. —